

# Liste der genehmigungsfähigen Gegenstände

(Stand: 01.03.2024)

Bezeichnung	Anzahl		Bezug	
			Vermittlung JVA	Privat
<b>1. Unterhaltungselektronik und Zubehör</b>				
Antennenkabel	1	max. 5 m, entsprechende Geräte müssen vorhanden sein	ja	ja
Antennenverteiler	1	entsprechender Bedarf muss gegeben sein	ja	ja
Audiokabel	1	max. 1,5 m, entsprechende Geräte müssen vorhanden sein	ja	ja
Batterien	15		ja	ja
Discman	1	tragbar, ohne W-LAN, Infrarotschnittstelle, Bluetooth, keine Internetfähigkeit	ja	ja
DVD und CD	30	nur im Original; DVD bis FSK 16; Tausch nur quartalsweise DVD im Jugendvollzug nur gemäß Altersbeschränkung	ja	nein
DVD-Player	1	kein Bluray, ohne W-LAN, Infrarotschnittstelle, Bluetooth, keine Internetfähigkeit	ja	ja
Eurostecker 3-fach	2	entsprechender Bedarf muss gegeben sein	ja	ja
Fernsehgerät	1	Röhrengerät max. 40x40x42 cm oder Flach-TV max. Außenmaße 60x50x10 cm; DVD-Player und Receiver können enthalten sein; ohne W-LAN, Infrarotschnittstelle, Bluetooth, keine Internetfähigkeit	ja	ja
Gameboy	1		ja	ja
Gameboyspiele	5		ja	ja
HDMI-Kabel	1	max. 1,5 m, entsprechende Geräte müssen vorhanden sein	ja	ja
Kopfhörer	1	nur Kabel Bluetooth nur in der Sicherungsverwahrung und im offenen Vollzug	ja	ja
Rundfunkgerät	1	mit CD/DVD-Teil; max. 60cm Länge, keine abnehmbaren Lautsprecher, keine Boombaster und Dockingstations, ohne W-LAN, Infrarotschnittstelle, Bluetooth, keine Internetfähigkeit	ja	ja
Scartkabel	1	max. 1,5 m, entsprechende Geräte müssen vorhanden sein	ja	ja
Schachcomputer	1	keine Internetfähigkeit	ja	ja
Spielkonsole	1	nur Play Station Portable (PSP E 1004) oder Nintendo Game Cube keine Internetfähigkeit	ja	ja
TV-Spielkonsole	1	nur Nintendo NES 64 oder Playstation 1, inkl. 1 Memorycard, keine Internetfähigkeit	ja	ja
Universalfernbedienung	1		ja	ja
Universalnetzteil	1	entsprechender Bedarf muss gegeben sein	ja	ja
Videospiele	10	zur entsprechenden Spielkonsole; bis FSK 16 im Jugendvollzug nur gemäß Altersbeschränkung	ja	ja

Bezeichnung	Anzahl		Bezug	
			Vermittlung JVA	Privat
<b>2. elektrische Geräte zur Körperpflege</b>				
Fön	1		ja	ja
Haarschneidemaschine	1		ja	ja
Rasierer	1		ja	ja
Zahnbürste	1		ja	ja
<b>3. sonstige elektrische Geräte</b>				
Kaffeemaschine	1	max. 1.000 W, ohne Thermoskanne, keine Kaffeeautomaten, keine Möglichkeit der Zubereitung über Pad oder Kapseln	ja	ja
Klemmleuchte oder Tischleuchte	2	bis 40 Watt, max. 30 cm Höhe, ohne Hohlräume	ja	ja
Lichterkette (LED)	1	nur nach Einzelfallentscheidung der jeweiligen JVA; max. 3 Meter Länge, nur in der Adventszeit bis 10.01. d. J.	ja	nein
Radiowecker oder Wecker	1	Einzelfallentscheidung der jeweiligen Anstalt Radiowecker ohne W-LAN, Infrarotschnittstelle, Bluetooth, keine Internetfähigkeit	ja	ja
Schreibmaschine	1	mit internem Speicher	ja	ja
Tannenbaum, mit oder ohne integrierter Lichterkette	1	nur nach Einzelfallentscheidung der jeweiligen JVA; bis 50cm Höhe, nur in der Adventszeit bis 10.01. d. J.	ja	nein
Taschenrechner	1	ohne Buchstaben und Dauerspeicher	ja	nein
Teelichter oder Kerzen (nur LED)	5	nur nach Einzelfallentscheidung der jeweiligen JVA; nur in der Adventszeit bis 10.01. d. J.	ja	nein
Tischventilator	1	max. 50 Watt, max. 30 cm Propellerdurchmesser	ja	ja
Wasserkocher	1	max. 1.000 W	ja	ja
<b>4. weitere Ausstattungsgegenstände</b>				
Kalender	1	max. Format A3	ja	ja
Kunstblume oder Grünpflanze auf Seramis mit Topf	1	<b>nur für Gefangene mit Freiheitsstrafen ab 5 Jahren</b> (Restbestände Bestandschutz); max. Topfdurchmesser 20 cm, max. Höhe der Pflanze 50 cm, keine Kakteen und Kletterpflanzen	ja	nein
Poster	1	max. 90 x 70 cm; Abmessungen können in den einzelnen Justizvollzugseinrichtungen abweichen	ja	ja
Standbilderrahmen	2	max. 20 x 30 cm, ohne Glas	ja	ja
Teppich	1	<b>nur für Gefangene mit Freiheitsstrafen ab 5 Jahren</b> (Restbestände Bestandschutz); max. 100 x 150 cm, waschbar	ja	ja
Tischdecke	1	nur nach Einzelfallentscheidung der jeweiligen JVA; max. 110cm x 130 cm; Abmessungen können in den einzelnen Justizvollzugseinrichtungen abweichen	ja	ja
Vorhängeschloss	1	in Hafträumen mit Mehrfachbelegung	ja	ja

Bezeichnung	Anzahl		Bezug	
			Vermittlung JVA	Privat
<b>5. Körperpflegeartikel (nur nach Einzelfallentscheidung der jeweiligen JVA)</b>				
Haarbürste	1	kein Gummi	ja	ja
Kamm	1		ja	ja
Nageletui (Mini)	1	inkl. Nagelknipser	ja	ja
Nasentrimmer	1		ja	ja
Nassrasierer	1	mit max. 5 Klingen	ja	ja
<b>6. Büromaterial (nur nach Einzelfallentscheidung der jeweiligen JVA)</b>				
Aktenordner	3		ja	nein
Brief-/Schreibblöcke	2	keine Spiralbindung	ja	ja
Briefumschläge	25	ungefüttert	ja	ja
Büroklammern	50		ja	nein
Federtasche	1	ungefüttert, mit angemessenem Inhalt	ja	nein
Klarsichthüllen	15		ja	nein
Lineal	1	max. 30 cm	ja	nein
Locher	1		ja	nein
<b>7. Sonstiges</b>				
Armbanduhr	1	ohne technische Zusätze; bis zu einem Wert von 250,00 €; im Jugendvollzug bis zu einem Wert von 50,00 €	ja	ja
Bastelschere	1	bis 6 cm Klingenlänge	ja	ja
Bücher	10	inklusive religiöser Schriften	ja	nein
Dosenöffner	1	manuell, zugelassene Firmenmarken sind Einzelfallentscheidung der jeweiligen Anstalt	ja	ja
Einwegfeuerzeug	3	transparent, kein BIC	ja	nein
Fotoeinsteckalbum	1	ungefüttert bis 100 Fotos	ja	ja
Fotos (persönliche)	100	kein Polaroid	-	ja
Gesellschaftsspiele	5		ja	ja
Schmuck		in angemessenem Umfang, nur nach Einzelfallentscheidung der jeweiligen JVA	-	ja
Sonnenbrille	1	bis zu einem Wert von 100,00 €; im Jugendvollzug bis zu einem Wert von 50,00 €	ja	ja
Tasse	1		ja	ja
Tischtennisschläger	1		ja	nein
Zeitschriften	10	keine Lagerung im Haftraum, Einschränkungen des § 50 Absatz 1 StVollzG M-V beachten	ja	nein
Zeitungen	5	keine Lagerung im Haftraum, Einschränkungen des § 50 Absatz 1 StVollzG M-V beachten	ja	nein
Zigarettenstopfer	1		ja	nein

[Erläuterungen:](#)

(Tabellenblatt 2)

# Liste der genehmigungsfähigen Gegenstände

(Stand: 21.07.2014)

## Erläuterungen:

- 1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Genehmigung und Aushändigung aller als genehmigungsfähig festgestellten Gegenstände, sondern nur ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung.
- 2 Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Übersichtlichkeit des Haftraumes nicht behindert wird und nicht in anderer Weise die Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugszieles gefährdet wird.
- 3 Die Anzahl einiger genehmigungsfähiger Gegenstände (z.B. Eurostecker, Fotos, CD, DVD) kann wegen unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten in den Justizvollzugseinrichtungen oder der Mehrfachbelegung von Hafträumen eingeschränkt werden.
- 4 **Der Bezug der unter 1. bis 7. aufgeführten Gegenstände kann aus organisatorischen Gründen der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung auf den Bezug durch die Vermittlung der JVA beschränkt werden.**
- 5 Werden die elektrischen Geräte unter 1. über "Privat" bezogen, erfolgt auf Veranlassung der Anstalt die Überprüfung durch eine Fachfirma. Die Kosten trägt der Gefangene.
- 6 Können die unter 2. bis 3. aufgeführten elektrischen Geräte "Privat" eingebracht werden, werden diese Geräte geröntgt. In Zweifelsfällen erfolgt auf Veranlassung der Anstalt eine Überprüfung durch eine Fachfirma. Die Kosten trägt der Gefangene. Darüber wird er vor der Überprüfung informiert und belehrt.
- 7 Gegenstände, wie z. B. Koch-/ Backgeschirr, Kühlschränke/-boxen, WC-Sitze, private Bekleidungsstücke können aus organisatorischen oder konzeptionellen Gründen in einzelnen Anstalten genehmigt werden. In diesen Fällen beschränkt sich die Genehmigung nur auf den Gebrauch in der jeweiligen Anstalt.
- 8 Für die **Abteilungen des offenen Vollzuges** in Justizvollzugseinrichtungen können weitere Gegenstände genehmigt werden. In diesen Fällen beschränkt sich die Genehmigung nur auf den Gebrauch im offenen Vollzug der jeweiligen Anstalt.

[zurück zur Liste](#)

(Tabellenblatt1)